



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 922/1-V/6/84

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

St. Winer

Betrifft:	ENTWURF
ZI:	67 GE/19 84
Datum:	7. DEZ. 1984
Verteilt:	1984-12-12 Horner

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Hochschul-Taxengesetz;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 8. November 1984, GZ 68.157/1-15/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz geändert wird.

5. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

*DRINGEND
- 6. Dez. 1984*

GZ 602 922/1-V/6/84

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
68 157/1-15/84
8. November 1984

Betrifft: Hochschul-Taxengesetz;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Der § 11 Abs. 1 lit.c des Hochschul-Taxengesetzes soll mit Art. I Z 7 des vorliegenden Entwurfes dahingehend ergänzt werden, daß in die Gegenseitigkeitsregelung auch die "Heimathochschule" bzw. die "Heimathochschule" aufgenommen werden. Gegen diese Ergänzung ist nichts einzuwenden, zumal sie im Rahmen der Gegenseitigkeitsbestimmung bleibt.

Problematisch sind jedoch die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt sowie in den Erläuterungen. Dort wird nämlich ausdrücklich davon gesprochen, daß die "Möglichkeit der 'Universitätsabkommen' hiemit gesetzlich verankert werden" soll. Demnach würde es sich nicht bloß um eine auf die Gegenseitigkeit abstellende Regelung handeln, sondern vielmehr um eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß hoheitlicher Abkommen durch die Universitäten. Dies widerspricht jedoch eindeutig dem Art. 65 Abs. 1 und dem Art. 66 Abs. 2 B-VG, wonach zum Abschluß von Staatsverträgen nur der Bundespräsident oder die von ihm gemäß Art. 66 Abs. 2 ermächtigten Staatsorgane (Bundesregierung oder

- 2 -

deren Mitglieder) zuständig sind.

Es wird daher dringend ersucht, das Vorblatt und die Erläuterungen dahingehend umzuarbeiten, daß sie sich ausschließlich auf eine Gegenseitigkeitsregelung und nicht auf eine Abschlußkompetenz für Staatsverträge beziehen.

Eine Gegenseitigkeitsregelung schließt freilich nicht aus, daß sich die Universitäten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Befreiungstatbeständen informieren. Ein solcher zulässiger Informationsaustausch ist jedoch zu unterscheiden vom Abschluß verbindlicher Vereinbarungen, die für Universitäten verfassungsrechtlich nicht in Betracht kommen.

2. Aus legistischer Sicht ist das ho. Rundschreiben vom 31. Juli 1984, GZ 602 671/2-V/2/84, über die Textierung von Novellierungsanordnungen in Erinnerung zu rufen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

